

# Gemeinde Wimsheim

Landkreis Enzkreis

Prüfung auf Betroffenheit eines  
Streuobstbestandes nach § 33a  
NatSchG

Bebauungsplan „Breitlohweg / Falltor“

19.09.2024

## 1 Anlass

Die Gemeinde Wimsheim möchte neue Wohnbauflächen entwickeln und führt hierzu das Bebauungsplanverfahren „Breitlohweg / Falltor“ durch.

Innerhalb der ca. 2,0 ha umfassenden Abgrenzung des Bebauungsplans befinden sich Wiesenflächen sowie ein Garten mit Obstbäumen.

Dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Streuobstbeständen kommt in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde § 33a NatSchG eingeführt und gilt seit Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Juli 2020. Nach § 33a Abs. 1 NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen, zu erhalten.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll daher geprüft werden, ob es sich bei den vorhandenen Bäumen im Bebauungsplangebiet um einen nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestand handelt.

## 2 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugshilfen, Checkliste

### **§ 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG):**

Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäckern mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.

### **§ 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen):**

- (1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen, sind zu erhalten.
- (2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. (...)

**Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 03.03.2021):

Was ist ein Streuobstbestand im Sinne des Gesetzes?

Der Streuobstbestand wird in § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) definiert. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Legaldefinition, von der nicht abgewichen werden kann. Darüber hinaus gilt es Folgendes zu beachten:

- Eigentumsverhältnisse, Flurstücksgrenzen, Schläge etc. spielen für die Abgrenzung des Streuobstbestandes keine Rolle. Es geht ausschließlich darum, ob der Bestand die Mindestflächengröße von 1.500 m<sup>2</sup> erreicht. Auch die Un-

ternutzung (Grünland oder Acker) spielt bei der Abgrenzung keine Rolle. Wiederum sind zwei räumlich getrennte Streuobstbestände nicht deshalb zusammenzurechnen, weil sie etwa demselben Eigentümer gehören.

- Soweit unklar ist, ob ein Bestand die Mindestflächengröße von 1.500 m<sup>2</sup> erreicht, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung die Abgrenzung entlang des äußeren Randes der Baumkronen vorzunehmen, nicht entlang der Flurstücksgrenze. Bei Neuanpflanzungen von Streuobstbäumen (jungen Bäumen) ist die mögliche Entwicklung der Baumkrone bei der Abgrenzung (bis zu 5 Meter Kronenradius) zu berücksichtigen.
- Es muss ein funktioneller Zusammenhang gegeben sein. Wann ein zusammenhängender Streuobstbestand vorliegt, entscheidet sich nach der Verkehrsanschauung. Das heißt: Würde ein durchschnittlich gebildeter Laie, wenn er die Situation ganz objektiv betrachtet, trotz etwaiger Lücke o. ä. aufgrund des funktionalen Zusammenhangs noch von einem einheitlichen Bestand ausgehen oder diese als eine derartige Zäsur ansehen, dass der Bestand an dieser Lücke endet und jenseits davon ein neuer Bestand beginnt? Die Beurteilung hängt somit vom Einzelfall ab.
- Im Gesetzeswortlaut findet sich nichts zur Mindeststammhöhe, diese wird aber in der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 16/8272 S. 58) ausdrücklich genannt: „Üblicherweise haben die Streuobstbäume eine Stammhöhe von mindestens 140 cm.“
- Zu den Baumarten trifft die gesetzliche Definition keine Aussage. Bei reinen Walnusskulturen wäre kein Streuobstbestand gegeben (ebenso bei intensiv genutzten reinen Stein- oder Kernobstbeständen). Einzelne oder mehrere Walnussbäume in Streuobstbeständen führen aber nicht dazu, dass kein Streuobstbestand mehr vorliegt.

**Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 19.04.2022):

Tatbestandsvoraussetzungen §33a NatSchG:

1. Streuobstbestand:

Es gilt die Definition des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgegesetzes (LLG). Der Streuobstbestand muss zudem eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen und überwiegend Obstbäume mit Stammhöhe von mindestens 1,4 Meter beinhalten.

**Checkliste zur Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG**

Das Umweltministerium (UM) hat am 01. Juli 2024 Hinweise für die „Einheitliche Anwendung der Prüfung von Umwandlungsgenehmigungen nach § 33a NatSchG“ herausgegeben, denen diese Checkliste anhängt.

Erster Absatz:

1 Bewertung des Streuobstbestandes und seiner Funktionen für den Naturhaushalt					
	Kriterien zur ökologischen Bewertung des Streuobstbestandes	Erläuterung	Prüfung im Einzelfall	Ergebnis der Prüfung	
1.1	Abgrenzung des Streuobstbestandes / Größe der Fläche / funktionale Einheit	§ 4 (7) LLG; Mindestgröße: 1.500 m <sup>2</sup> . Zäsuren/Lücken bis 50 Meter in der Regel unbeachtlich, darüber hinaus Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung des Unterwuchses, insb. der ökologischen Funktion (einheitlicher Lebensraumtyp)*.		liegt nicht vor	liegt vor
		* „Würde ein durchschnittlich gebildeter Laie, wenn er die Situation ganz objektiv betrachtet, trotz etwaiger Lücken o. ä. aufgrund des funktionalen Zusammenhangs noch von einem einheitlichen Bestand ausgehen oder diese als eine derartige Zäsur ansehen, dass der Bestand an dieser Lücke endet und jenseits davon ein neuer Bestand beginnt?“			

### 3 Bestand im Bebauungsplangebiet

Eine Karte mit den Bestandsbäumen und Angaben zu Arten, Höhe Kronenansatz, Stamm- und Kronendurchmesser ist im Anhang beigefügt.

Innerhalb des Planungsgebiets stehen 49 Bäume. Darunter befinden sich 6 Laubbäume und ein vollständig abgestorbener Obstbaum.



Abb. 1: Schräg-Luftbild mit dem Planungsgebiet (Aufgenommen Juli 2021). Blick in Richtung Südwesten.

(Quelle: Google Maps <https://www.google.de/maps/place/>)

#### **Flurstück-Nr. 4440**

Die lückige Baumreihe besteht aus 8 ausschließlich Niederstamm-Obstbäumen mit Kronen-Ansatzhöhen von 40 – 90 cm, dazwischen gibt es einzelnen Strauchaufwuchs (Hasel, Hartriegel, Feldahorn).



Abb. 2: Niederstamm-Obstbaumreihe auf Flurstück Nr. 4440  
(Foto: K+P, 12.01.2023)

#### **Flurstück-Nr. 4441**

Auf der Ausgleichsfläche für den B-Plan „Lohweg“ wurde neben den Retentionsmulden eine Reihe aus 1 Linde, 4 Spitzahorn, 2 Vogelkirschen und 4 Ebereschen teilweise mit großen Abständen gepflanzt. Höhe Kronen-Ansatz: 2,20 m.



Abb. 3: Baumreihe aus Laub- und Wildobstbäumen auf Flurstück Nr. 4441  
(Foto: K+P, 12.01.2023)

**Flurstück-Nr. 4444**

Obstgarten mit großem Walnussbaum am Wegrand, einem Halbstamm-Zwetschgenbaum und dazwischen intensiv gepflegten Niederstamm-Apfelbäumen, deren Baumscheiben eingefasst sind.



Abb. 4: Baumbestand auf Flurstück Nr. 4444  
(Foto: K+P, 12.01.2023)

**Flurstück-Nr. 4445**

Einzelstehender, vollständig abgestorbener Apfelbaum im Westen (nicht im Bild) und Reihe aus einem mehrstämmigen Feldahorn und zwei Halbstamm-Obstbäumen.



Abb. 5: Baumreihe auf Flurstück Nr. 4445  
(Foto: K+P, 12.01.2023)

**Flurstück-Nr. 4448**

Auf diesem Flurstück befindet sich ein eingezäunter Nutzgarten. Insgesamt 10 Klein- oder Spindelbäume sind in oder bei dem Garten angeordnet. Weiterhin je ein Niederstamm- und Halbstamm-Obstbaum und 3 intensiv gepflegte Obsthochstämme.



Abb. 6: Spindel- und Kleinbäume auf Flurstück Nr. 4448  
(Foto: K+P, 12.01.2023)



Abb. 7: Eingezäunter Nutzgarten auf Flurstück Nr. 4448  
(Foto: K+P, 12.01.2023)

**Flurstücke Nr. 4449 und 4451**

4 großkronige, alte Apfelbäume (3) und Zwetschgen-Baum (1) mit Kronenansätzen zwischen 1,0 und 1,25 m. Die zusammenhängende Fläche der Baumgruppe beträgt ca. 510 m<sup>2</sup>.



Abb. 8: Baumgruppe auf den Flurstücken Nr. 4449 und 4451  
(Foto: K+P, 12.01.2023)

**Flurstück-Nr. 4453**

Einzel stehender Zwetschgen-Hochstamm am südlichen Rand des Planungsgebiets.

Die nächsten (lebenden) Obstbäume innerhalb des Gebiets stehen in Entfernungen von mehr als 54 m.



Abb. 9: Einzelbaum auf Flurstück Nr. 4453  
(Foto: K+P, 12.01.2023)

## 4 Bewertung

Gemäß **§ 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)** sind Streuobstbestände eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem größtenteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen.

Im **Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 19.04.2022) wird weiterhin klargestellt, dass der Streuobstbestand zudem eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen und überwiegend Obstbäume mit Stammhöhe von mindestens 1,4 Meter beinhalten muss, damit die Tatbestandsvoraussetzungen des §33a NatSchG erfüllt werden.

### **Kriterien „größtenteils starkwüchsig, hochstämmig und großkronig“ und Mindestfläche 1.500 m<sup>2</sup>:**

Innerhalb des 1,968 ha umfassenden Planungsgebiets wurden 43 Obstbäume kartiert, von denen ein Baum bereits vollständig abgestorben war.

Von den 42 lebenden Bäumen haben 25 Bäume einen Kronenansatz zwischen 0,4 und 1,05 m (Nieder- oder Viertelstamm). 6 Bäume haben einen Kronenansatz zwischen 1,25 und 1,30 m (Halbstamm). 11 Bäume (einschließlich Wildobstbäume) haben Kronenansätze zwischen 1,50 und 2,60 m (Hochstamm).

Die Hochstämme stehen einzeln verstreut oder neben schwachwüchsigen Niederstamm-Bäumen.

Von den 42 Obstbäumen können lediglich 12 als großkronig oder starkwüchsig bezeichnet werden (Kronendurchmesser > 6 m).

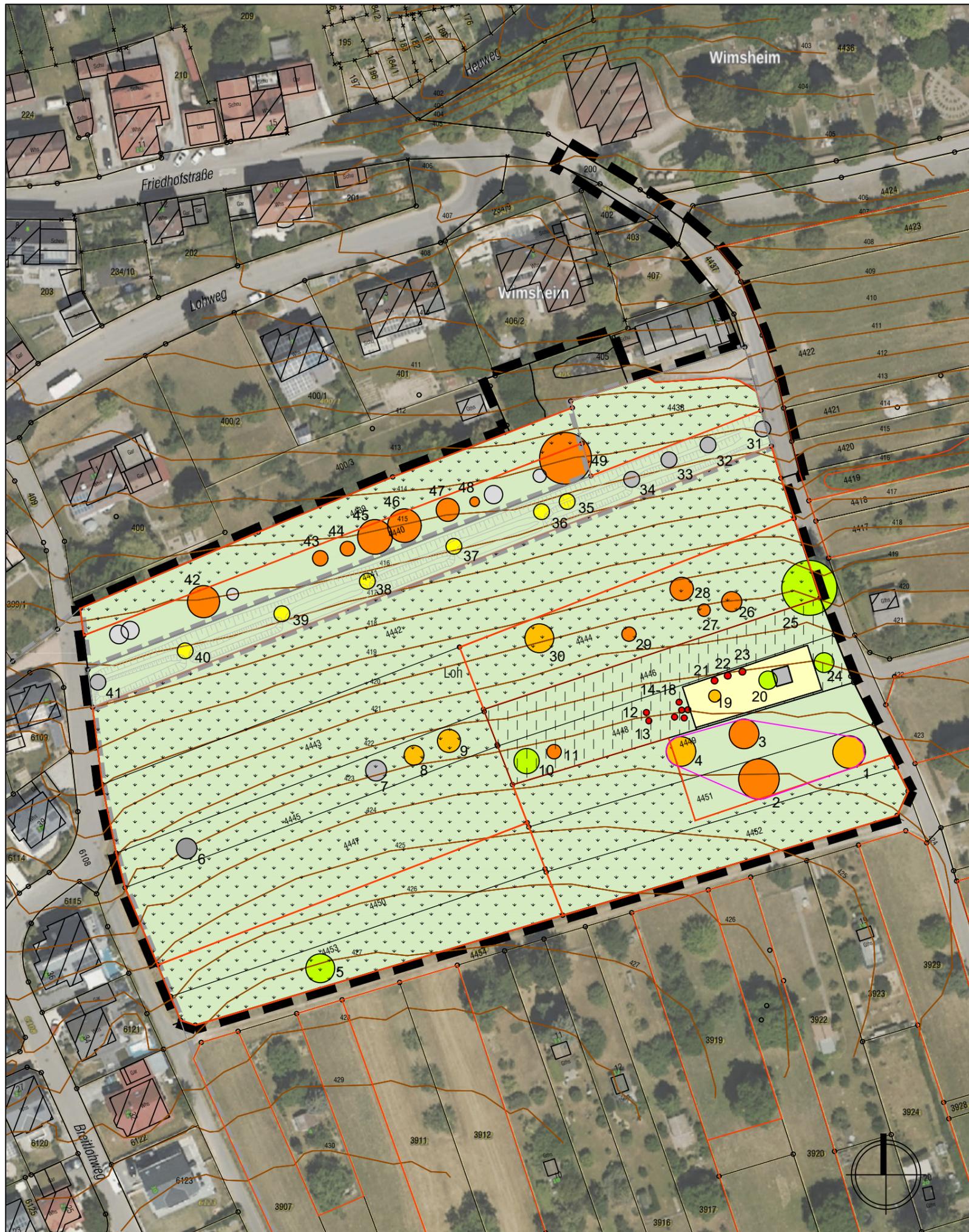
Der einzige Teilbereich mit überwiegend bzw. ausschließlich großkronigen Bäumen ist die Baumgruppe auf den Flurstücken Nr. 4449 und 4451 (Bäume 1 bis 4). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um hochstämmige Baume. Außerdem umfasst diese Gruppe nur ca. 510 m<sup>2</sup>. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen diesem Bestand und den Baumgruppierungen auf dem benachbarten Gartengrundstück (Lebensraumtyp Nutzgarten) kann nicht festgestellt werden.

**=> Kriterien weder auf der Gesamtfläche noch in Teilflächen erfüllt.**

## 5 Ergebnis

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Baumbestand innerhalb des Bebauungsplangebiets nicht um einen geschützten Streuobstbestand nach § 33 a NatSchG handelt.

Demnach wird auch keine Umwandelungsgenehmigung notwendig. Ein weiteres Abarbeiten der „Checkliste zur Prüfung einer Umwandelungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG“ ist daher nicht erforderlich.



Baum-Nr.	Baumart	Kronen-ansatz	Kronen-Durchm.	Stamm-Durchm.
1	Apfel	1,25	7,50	0,40
2	Apfel	1,00	9,50	0,50
3	Apfel	1,05	7,00	0,40
4	Zw etschge	1,25	7,00	0,45
5	Zw etschge	2,00	7,00	0,35
6	Apfel (tot)			0,20
7	Feldahorn (mehrstämmig)		5,00	0,30
8	Apfel	1,30	5,00	0,15
9	Zw etschge	1,30	5,50	0,25
10	Apfel	1,60	6,00	0,25
11	Apfel	0,75	3,50	0,20
12	Apfel	0,65	1,50	0,10
13	Apfel	0,65	1,50	0,15
14	Apfel	0,60	1,50	0,10
15	Apfel	0,60	1,50	0,10
16	Apfel	0,60	1,50	0,10
17	Apfel	0,60	1,50	0,10
18	Apfel	0,60	1,50	0,10
19	Apfel	1,20	3,00	0,25
20	Zw etschge	1,50	4,00	0,30
21	Apfel	0,60	1,50	0,10
22	Apfel	0,60	1,50	0,10
23	Apfel	0,60	1,50	0,10
24	Apfel	1,70	4,50	0,35
25	Walnuss	2,60	13,00	0,65
26	Apfel	0,70	5,00	0,20
27	Apfel	0,90	3,00	0,10
28	Apfel	0,70	5,00	0,20
29	Apfel	0,90	3,50	0,15
30	Zw etschge	1,30	7,00	0,35
31	Linde	2,20	4,00	0,10
32	Spitzahorn	2,20	4,00	0,15
33	Spitzahorn	2,20	4,00	0,15
34	Spitzahorn	2,20	4,00	0,15
35	Vogelkirsche	2,20	4,00	0,10
36	Vogelbeere	2,20	3,50	0,10
37	Vogelkirsche	2,20	4,00	0,20
38	Vogelbeere	2,20	3,50	0,10
39	Vogelbeere	2,20	3,50	0,10
40	Vogelbeere	2,20	3,50	0,10
41	Spitzahorn	2,20	4,00	0,15
42	Apfel	0,90	7,50	0,30
43	Birne	0,90	3,50	0,20
44	Birne	0,90	3,50	0,30
45	Apfel	0,90	8,00	0,50
46	Apfel	0,90	8,00	0,50
47	Apfel	0,40	5,50	0,15
48	Walnuss	0,50	2,50	0,15
49	Kirsche	0,50	12,00	0,60

## Zeichenerklärung

- Geltungsbereich B-Plan "Breitlohweg / Falltor"
- Geltungsbereich B-Plan "Lohweg"
- Magerwiese (33.43)
- Fettwiese (33.41)
- Fettwiese, artenarm (33.41)
- Nutz-Garten (60.60)
- Gebäude (Gartenhütte, 60.10)
- Abgrenzung FFH-Wiese
- Obstbaum: Hochstamm (Kronenansatz 1,50 bis 2,60 m)
- Wildobst-Hochstamm (Eberesche, Vogelkirsche)
- Obstbaum: Halbstamm (Kronenansatz 1,20 bis 1,30 m)
- Obstbaum: Niederstamm (Kronenansatz 0,40 bis 1,05 m)
- Obstbaum: Spindelbaum
- Obstbaum: vollständig abgestorben
- Laubbaum
- Strauch / Gebüsch

Gemeinde  
**Wimsheim**

Wohnbaugebiet  
"Breitlohweg / Falltor"

**Baumbestand**

19.09.2024

M 1: 1000